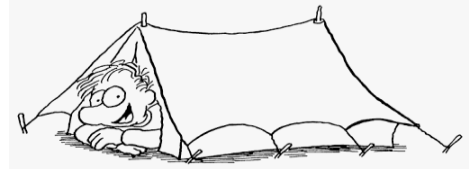


Markt Stadtlauringen
Marktplatz 1
97488 Stadtlauringen



Der Markt Stadtlauringen hat für den **Jugendzeltplatz „Lauergrund“** folgende

Benutzungsordnung

erlassen.

1. Der Jugendzeltplatz darf nur nach vorheriger Anmeldung beim Markt Stadtlauringen benutzt werden.
2. Der Jugendzeltplatz steht nur für die Errichtung von Zelten zur Verfügung.
 - Er darf nicht mit Fahrzeugen befahren werden.
 - Dies gilt auch für das Be- und Entladen.
 - Camping- und Wohnwagen dürfen nicht aufgestellt werden.
3. Der Jugendzeltplatz wird organisierten und nichtorganisierten Gruppen zur Benutzung überlassen. Er dient Jugendlichen und Erwachsenen bis zum vollendeten 25. Lebensjahr (diese Altersbeschränkung gilt nicht für die Leiter der Zeltlager).
4. Einzelpersonen können aufgenommen werden, wenn dadurch der Gruppenbetrieb nicht gestört wird.
5. Der Jugendzeltplatz und seine Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Für Beschädigungen ist Ersatz zu leisten. Mutwillige Beschädigungen werden strafrechtlich verfolgt.
Bei Übernahme des Platzes bestehende Mängel oder Schäden sind unverzüglich dem Markt Stadtlauringen zu melden.
Das Gelände des Jugendzeltplatzes ist abgeplankt. Die seitlich der Abgrenzung liegenden Wiesen werden landwirtschaftlich genutzt und dürfen nicht betreten werden.
Das Abstellen von Kraftfahrzeugen ist nur auf dem dafür ausgewiesenen Platz gestattet.
6. Der Jugendzeltplatz und seine Einrichtungen sind stets in sauberem Zustand zu halten.
Jede Gruppe erhält 1 Restmülltonne (240 l) und einen gelben Sack gegen Gebühr.

Für die getrennte Wertstoffeffassung stehen in der Straße "Am Bahnhof" in Stadtlauringen Container bereit.

7. Toilettenanlagen sind zu benutzen. Die nähere Umgebung des Zeltplatzes sowie das angrenzende Gelände darf nicht verunreinigt werden.
8. Lagerfeuer dürfen nur an der dafür vorgesehenen Stelle entzündet werden.
9. Brennholz kann – soweit vorhanden - durch die Gemeinde zugewiesen werden. Eigenmächtige Entnahme von Holz aus dem Wald wird strafrechtlich geahndet (Aufladen und Transport mit eigenen Kraftfahrzeugen durch die Belegungsgruppe).
10. Jeder Benutzer des Jugendzeltplatzes erkennt die Bestimmungen der Benutzungs- und Gebührenordnung als für ihn verbindlich an.
Bei Verstößen haftet er persönlich für entstehende Schäden.
11. Bei Gruppen haftet der verantwortliche Gruppenleiter für die ordnungsgemäße Benutzung des Zeltplatzes mit seinen Einrichtungen. Spätestens 1 Tag nach Eröffnung des Zeltlagers hat er eine allgemeine Belehrung über die Verhaltensregeln und über diese Benutzungsordnung durchzuführen.
12. Einzelanordnungen des Marktes Stadtlauringen oder der von ihm Beauftragten ist unbedingt Folge zu leisten.
Verstöße hiergegen können die Verweisung vom Jugendzeltplatz nach sich ziehen.
13. Die Schlüssel für die Nebenanlagen sind beim Markt Stadtlauringen zu erhalten.
Bei Übergabe der Schlüssel ist eine Sicherheit von 200,-- € zu leisten.
Die Gemeindeverwaltung ist am Freitag nur bis 12 Uhr geöffnet (Schlüssel/ Brennholz).
14. Der Verkehr vom Jugendzeltplatz – mit Ausnahme von PKW und Krad – in Richtung Stadtlauringen oder Gemeindeteil Oberlauringen darf nur über den Flurweg (über den Holzsteg an der „Lauer“ erfolgen.
Zu widerhandlungen werden mit dem Verweis vom Zeltplatz geahndet.
15. Die Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadtlauringen, 26.05.2002

gez.
Heckenlauer
1. Bürgermeister